



DPG-Rundbrief – Dezember 2019

Liebe Mitglieder der DPG, liebe Leserinnen, liebe Leser,

trotz der düsteren Umstände und der zunehmend erschwerten Lebensbedingungen der palästinensischen Bevölkerung erlauben wir uns zwei positive Mitteilungen, die der Solidaritätsarbeit in Deutschland guttun, zu verbreiten:

1. Die mildeste Sanktion gegen Israel:

Dahlia Scheindlin - FAZ 10.12.2019

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Kennzeichnung von Siedlungsprodukten aus dem Westjordanland hat sowohl in Israel als auch in Deutschland zu heftiger Kritik geführt. Die Richter hatten entschieden, dass in von Israel besetzten Gebieten produzierte Güter beim Verkauf in Europa als solche ausgezeichnet werden müssten.

Knessetsprecher Juli Edelstein nannte die Entscheidung heuchlerisch, Außenminister Israel Katz sprach von einem moralischen Bankrott. Der früheren Justizministerin Aylet Shaked zufolge trage das Urteil den „Gestank des Antisemitismus“, und die stellvertretende Außenministerin Zipp Hotovely erklärte, die Siedlungen seien integraler Bestandteil Israels, es gebe keinen Unterschied zwischen einem Produkt aus dem Westjordanland und Tel Aviv. Auch wenn die israelische Politik die im Sechstagekrieg eroberten Gebiete als besetzt, aber nicht annektiert behandelt, gab Hotovely damit die politische Haltung ihrer Regierung wieder, die der Gründung eines palästinensischen Staates wiederholt eine kategorische Absage erteilt hat.

Erstaunlicher waren die Reaktionen aus Deutschland, vor allem von Akteuren, die weiterhin einer Zwei-Staaten-Lösung verpflichtet sind. Der ehemalige Grünenpolitiker Volker Beck beklagte, die Europäische Kommission (!) wende Völkerrecht offenbar nur an, wenn es um Israel gehe und nicht im Falle der Westsahara. Diese Anwendung doppelter Standards sei antisemitisch. Der Antisemitismus-Beauftragte der Bundesregierung Felix Klein äußerte sich ähnlich, und auch in verschiedenen Zeitungen war von einer Diskriminierung Israels zu lesen unter Verweis auf ähnliche Fälle wie die Krim oder Nordzypern, in denen keine Kennzeichnung erfolge.

Wie so häufig, wenn es um Israel und den sogenannten Nahostkonflikt geht, triumphieren auch diesmal Emotionen über nüchterne Analyse und Fakten. Denn der Vorwurf der Schlechterstellung Israels gegenüber anderen Besatzungsmächten lässt sich bei näherem Hinsehen nicht aufrechterhalten. Dafür genügt der exemplarische Blick auf die genannten Fälle.

Auf in Nordzypern hergestellte Produkte erhebt die EU so hohe Zölle, dass sie einem Einfuhrverbot gleichkommen. Auch nach 2004 sind diese Restriktionen kaum gemildert worden. Für Waren aus der russisch besetzten Krim besteht ein vollkommenes Einfuhreembargo. Zudem hat die EU gegen Russland umfangreiche Sanktionen verhängt, nicht nur gegen Güter von der Krim, sondern auch gegen den Energie- und Sicherheitssektor. Rund 170 Personen unterliegen einem Einreiseverbot in die

Europäische Union, das Land hat seinen Platz in den G8 verloren. Das Vorgehen ist also deutlich härter als gegenüber dem jüdischen Staat. Bezüglich der Westsahara hat der EuGH wiederholt, zu-letzt im vergangenen Jahr, geurteilt, dass das besetzte Gebiet von sämtlichen Handelsverträgen mit der EU ausgeschlossen sein muss. Analog verfahren auch die Vereinigten Staaten.

Vollkommen anders gelagert ist die Frage Tibets. Kein einziger EU-Mitgliedstaat sieht das Territorium als besetzt an. Vielmehr gilt Tibet als integraler Bestandteil der Volksrepublik China. Darin unterscheidet sich Europa nicht von Israel oder einem beliebigen anderen Land, die alle die tibetische Unabhängigkeit nicht anerkennen. Selbst der Dalai Lama hat die Forderung nach der Unabhängigkeit seines Landes 1979 fallengelassen. Es gibt Grund genug, diese Haltung zu kritisieren. Als Beispiel für die Diskriminierung Israels durch die EU taugt sie indes nicht.

Die Entscheidung des EuGH reflektiert die völkerrechtliche Norm, die sich seit 1945 nach und nach durchgesetzt hat und der zufolge die gewaltsame, einseitige Verschiebung von Grenzen unzulässig ist. Israel argumentiert zwar, beim Westjordanland handele es sich um umstrittenes, nicht besetztes Gebiet, weil es nie einen palästinensischen Staat gegeben habe und Jordanien seit 1988 keinen Anspruch mehr darauf erhebe. Einschlägige Urteile zeigen jedoch, dass die völkerrechtliche Norm auch in diesen Fällen gilt. Zudem ist das Existenzrecht eines zukünftigen palästinensischen Staates in zahlreichen internationalen Erklärungen anerkannt worden.

Damit aber stellt der Bau israelischer Siedlungen im besetzten Gebiet einen Bruch des Völkerrechts dar, auf den die EU reagieren muss.

Wenn die Behandlung Israels außergewöhnlich ist, dann eher, weil der Staat sich besonderer Unterstützung durch die EU und vieler ihrer Mitgliedstaaten erfreut. Dazu gehört neben der Beteiligung Israels am europäischen Forschungsrahmenprogramm Horizont 2020 auch ein beispielsweise umfassendes Freihandelsabkommen. Das heißt, während die in der Westbank hergestellten Waren künftig ein entsprechendes Label tragen müssen, genießen die in Israel produzierten privilegierten Zugang zum europäischen Markt. Auch im Nach-Gang zu dem EuGH-Urteil erklärte die EU, entschieden gegen jeden Boykott israelischer Produkte einzutreten. Das Label scheint aus dieser Perspektive die mildeste mögliche Form der ökonomischen Sanktionierung einer in ihrer konkreten Form völkerrechtswidrigen Besatzungsherrschaft zu sein.

Das alles heißt nicht, dass man die Kennzeichnung nicht ablehnen kann. Aber die Entscheidung sollte sich nicht auf falsche Tatsachenbehauptungen stützen.

Die Autorin ist Politikwissenschaftlerin und Meinungsforscherin sowie Felle der israelischen Denkfabrik Mitvim – The Israeli Institute for Regional Foreign Policies.

2. DIG-Vorstandsmitglied wegen Angriffs auf BDS-Aktivisten verurteilt Pressemitteilung der BDS Initiative Oldenburg - Oldenburg, 8.12.2019

Christoph Glanz, BDS Initiative Oldenburg, wehrt sich erfolgreich gegen den erneuten Versuch der DIG ihn mundtot zu machen.

Kaveh Niknam-Conrady, Vorstandsmitglied der Deutsch-Israelischen Gesellschaft, AG Oldenburg, wurde am 4.12.2019 vom Oldenburger Landgericht (Aktenzeichen 5 O 1380/19) wegen seines Angriffs auf Christoph Glanz verurteilt. Niknam-Conrady (im

folgenden „KNC“) hatte Glanz am 19.1.2019 im Oldenburger Veranstaltungszentrum tätlich angegriffen und mit Hasstiraden überzogen. Dank des beherzten Eingreifens anderer Gäste und Organisator*innen der Vortragsveranstaltung konnte Schlimmeres verhindert werden. Conrady wurde schließlich unter Anwendung des Hausrechts des Saales verwiesen.

Das Landgericht hat nun mit Urteil vom 4.12.2019 entschieden, dass es KNC unter Androhung einer Strafe von bis zu 250.000€ oder Haftstrafe verboten ist Glanz wörtlich oder sinngemäß als „Scheiß Antisemit“ oder „Antisemitenschwein zu bezeichnen. Zusätzlich muss er die Abmahnungskosten tragen. KNC zeigte auch vor Gericht keine Reue, sondern rechtfertigte seinen öffentlichen Angriff noch und griff sogar zur offenen Lüge (nämlich dass Glanz ihn angegriffen habe). Aus der Anti-BDS-Resolution des Bundestages vom 17.5.2019 leitete er quasi eine Berechtigung zum Angriff ab. Christoph Glanz hingegen verwies vor Gericht darauf, dass der besagte Bundestagsbeschluss vom UN-Kommissariat für Menschenrechte und in einem Brief von 240 jüdischen und israelischen Akademiker*innen in scharfen Tönen als Bruch der Meinungsfreiheit gerügt wurde.

Glanz führte weiterhin aus, dass Antisemitismus wie alle anderen Rassismen aktiv bekämpft werden müsse. Falsche Antisemitismusanschuldigungen gegen Aktivist*innen für palästinensische Menschenrechte hingegen führten zu einer gefährlichen Beliebigkeit des Begriffs. Dieser Instrumentalisierung und Relativierung des Antisemitismusbegriffs hat das Gericht erfreulicherweise einen Riegel vorgeschoben.

Das Gericht stellte außerdem klar, dass es sich bei den Taten des Angeklagten um „übelste Angriffe auf die persönliche Ehre des Klägers“ handelt und dass diese nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt sind, da sie eine „empfindliche Pranger Wirkung“ entfalten. Zum Tathergang erklärte das Gericht, dass „die Schilderung des Klägers über den Verlauf der Auseinandersetzung als wahr unterstellt werden [kann].“ KNC wurde bereits zum dritten Male strafrechtlich auffällig. Christoph Glanz, BDS Initiative, kommentiert: „Diese Attacke bettet sich in eine ganze Reihe von Angriffen ein, die von der DIG und ihren politischen Freunden ausgehen. Gleich ob es sich um Verleumdungen, körperliche Angriffe oder versuchte und durchgesetzte Raumverbote handelt, immer ist die Zielsetzung der einen Einschüchterung, die dazu führen soll, dass wir die Arbeit als BDS Initiative einstellen. Die Menschenrechte der Palästinenser*innen sind es aber Wert für sie zu streiten-und deswegen wird es auch in Zukunft nicht gelingen uns mundtot zu machen.“

Ich bedanke mich persönlich bei den Menschen, die sich durch ihr Einschreiten im PFL, durch Zeugenaussagen und durch Prozessbeobachtung solidarisch gezeigt haben. Ich bin froh, dass trotz der Störung die wichtige Buchvorstellung („Die Kurden“, Meyen und Schamberger) stattfinden konnte. Aus privatem Portemonnaie spende ich nochmals 100,-€ an die Hilfsorganisation Medico International mit dem Spendenzweck „Rojava“. Die Menschen dort brauchen Hilfe und sind auf unsere tatkräftige Solidarität angewiesen-genau wie die Palästinenser*innen.“